
Aufsichtsstandard für die Zulassung

Bericht des Technical Committee der IAIS

Die Zulassung spielt bei der Gewährleistung der Effizienz und Stabilität des Versicherungsmarktes eine bedeutende Rolle. Für den Schutz der Versicherungskunden sind strenge Bedingungen für die formelle Zulassung von Versicherungsunternehmen erforderlich. Das Zulassungsverfahren kann außerdem helfen zu gewährleisten, daß zwischen den Unternehmen auf dem Markt ein fairer Wettbewerb herrscht.

Die von der IAIS verabschiedeten "Insurance Supervisory Principles" (level-one standards) enthalten einige allgemeine Grundsätze, die diesem Standard als Anhang beigelegt sind.

Im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze enthält dieser Standard Vorschriften, die von einem Versicherer, der eine Zulassung beantragt, erfüllt werden sollten, sowie Grundsätze, die für das Zulassungsverfahren als solches gelten, einschließlich der Überprüfung der Änderung der Kontrollverhältnisse in einem zugelassenen Unternehmen. In einige Fällen geht der Standard über eng mit der Zulassung verbundene Themen hinaus. Gegebenenfalls kann daher in der Zukunft eine Überarbeitung des Standards erforderlich sein, wenn neue Aufsichtsstandards ausgearbeitet werden, die sich speziell mit diesen Themen befassen.

Dieser Standard befaßt sich mit den aufsichtsrechtlichen Aspekten der Zulassung. Es gibt sicher auch andere Aspekte, unter denen das Zulassungsverfahren zu betrachten ist; diese werden hier jedoch nicht behandelt.

Die IAIS erkennt an, daß die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Strukturen in den Mitgliedsländern unterschiedlich sind und daß Aufsichtsbehörden diesen Standard an ihre besondere Situation anpassen müssen.

Inhalt

I.	Hintergrund	3
II.	Definitionen	3
III.	Allgemeine Zulassungsbedingungen	4
	Der Begriff „Zulassung“ im Sinne dieses Papiers - Anwendungsbereich.....	4
	Unternehmensarten, die zugelassen sein müssen	5
	Inländische Versicherer	5
	Ausländische Versicherer	5
	Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen.....	5
	Geschäftsarten, die zugelassen sein müssen	6
	Versicherungsgeschäft	6
	Abgrenzung zur Sozialversicherung	6
	Versicherungsgeschäft, das nicht zugelassen sein muß.....	6
	Umfang der Zulassung	7
IV.	Zulassungsbedingungen	7
	Rechtsform und Sitz des Unternehmens	7
	Gesellschaftszweck	7
	Spartentrennung.....	7
	Mindestkapital	8
	Geschäftsplan.....	9
	Eignung von Vorstandsmitgliedern und höheren Geschäftsleitern	10
	Eignung der Eigentümer (Aktionärskontrolle)	12
	Verträge mit anderen Unternehmen und Funktionsausgliederung.....	12
	Produktkontrolle.....	12
	Satzung	13
	Aktuare und Abschlußprüfer	13
V.	Zulassungsverfahren.....	14
	Antrag	14
	Prüfverfahren.....	14
	Zulassung und handelsrechtliche Registrierung.....	14
	Zulassungsbehörde und Aufsichtsbehörde	15
	Dauer des Zulassungsverfahrens.....	15
	Zusammenarbeit.....	15
VI.	Widerruf der Zulassung.....	15
Anhang	Auszug aus "Grundsätze der Versicherungsaufsicht"	18

I. Hintergrund

1. Der Betrieb von privaten Versicherungsgeschäften ist eine wirtschaftliche Aktivität von großer Bedeutung. Versicherung erhöht beispielsweise die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens und somit dessen Finanzierungspotential. Sie gibt Planungssicherheit und ermöglicht damit technischen Fortschritt. Durch den Schadenausgleich erhält sie die Produktionsfähigkeit und verhindert dadurch unter Umständen Arbeitslosigkeit. Die Lebensversicherung spielt bei der Mobilisierung privater Ersparnisse eine bedeutende Rolle.

2. Im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen nimmt das Versicherungswesen jedoch eine Sonderstellung ein. Die Leistung des Versicherers als Gegenleistung für die bereits erhaltene Versicherungsprämie ist nichts weiter als das Versprechen, im eventuell in der Zukunft eintretenden Versicherungsfall eine Leistung zu erbringen. Der Versicherungsnehmer muß daher darauf vertrauen können, daß der Versicherer im Versicherungsfall in der Lage ist, das Versprechen einzulösen. Das Versagen eines einzigen Versicherers könnte für die gesamte Branche negative Auswirkungen haben. Ein gestörtes Verhältnis der Versicherungsnehmer zu ihrem Versicherungsunternehmen könnte das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Finanzsystem beeinträchtigen.

3. Aufsicht durch den Staat oder in dessen Auftrag soll sicherstellen, daß Versicherungsunternehmen ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen können und die Interessen der Versicherungsnehmer ausreichend geschützt sind. Das Zulassungsverfahren ist dabei der erste Schritt. Es ist zugleich eines der wichtigsten Elemente des Aufsichtssystems. Wenn das Zulassungsverfahren und die laufende Aufsicht von zugelassenen Versicherern international anerkannten Grundsätzen entsprechen, wird das Vertrauen in das Aufsichtssystem auf nationaler wie auf internationaler Ebene wachsen. Dieses Vertrauen kann die gegenseitige Anerkennung nationaler Aufsichtssysteme und somit die Liberalisierung des Marktzugangs für ausländische Versicherer erleichtern.

II. Definitionen

4. Die folgenden Definitionen gelten für die in diesem Papier verwendeten Begriffe:

bedeutende Beteiligung: eine Beteiligung, die direkt oder indirekt, mittels einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, von einer natürlichen oder juristischen Person gehalten wird, von mindestens X % an dem Unternehmen, oder – auch bei einem geringeren Prozentsatz – eine Beteiligung, die es dem Aktionär erlaubt, einen wesentlichen Einfluß auf die Leitung des Unternehmens auszuüben. X wird entsprechend dem nationalen Gesetz definiert (10 % oder 20 % sind übliche Schwellenwerte).

grenzüberschreitende Dienstleistung*: Der Betrieb des Versicherungsgeschäfts im Wege der freien Dienstleistung (ohne örtliche Niederlassung) in einer 'jurisdiction', die nicht Sitzland des Unternehmens ist.

inländisch/ausländisch: innerhalb/außerhalb der 'jurisdiction'* : im Fall eines Versicherers bezieht sich *inländisch/ausländisch* auf den Hauptsitz der Gesellschaft, ungeachtet des Sitzes der Muttergesellschaft.

* Diese Begriffe gelten nicht immer, wenn sie sich auf zwei Gebiete innerhalb von Staaten mit föderalistischer Struktur oder wirtschaftliche Gemeinschaften (z. B. die EU) beziehen, wenn beispielsweise Vereinbarungen innerhalb solcher Gebiete bestehen, die die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden ungeachtet der Grenzen der einzelnen 'jurisdictions' definieren (z. B. der

‘jurisdiction’: bezeichnet ein Gebiet mit örtlich geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die sich auf den Sitz oder den Betrieb von Versicherungsunternehmen beziehen. In der Regel deckt sich dieses Gebiet mit dem Staatsgebiet und zugleich dem Gebiet, für das die Aufsichtsbehörde zuständig ist. In bestimmten Fällen kann es sich um ein Gebiet innerhalb eines föderalistisch organisierten Staates handeln, z. B. die Staaten der USA.

Niederlassung: Teil eines Unternehmens, das keine eigene Rechtspersönlichkeit ist und in einem anderen als dem Sitzland gegründet wird. In einigen 'jurisdictions' kann es auch andere Formen einer dauerhaften Präsenz geben (z. B. Agentur).

Sitzland: ‘jurisdiction’, in der ein Versicherer seinen Hauptsitz hat.

Tätigkeitsland: ‘jurisdiction’, in der ein ausländischer Versicherer durch eine Niederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr ohne örtliche Niederlassung tätig ist.

III. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Der Begriff „Zulassung“ im Sinne dieses Papiers - Anwendungsbereich

5. Im Sinne dieses Papiers bezeichnet „Zulassung“ die Genehmigung für den Betrieb von Geschäften auf dem inländischen Markt, die unter dem nationalen Gesetz

- als Versicherungsgeschäfte bezeichnet werden,
- auf privaten Verträgen zwischen Anbieter und Versicherungsnehmer basieren, und
- der Aufsicht der hierfür zuständigen Behörden unterliegen.

6. Als Zulassung wird nur die formelle Genehmigung der Geschäftstätigkeit im Sinne des nationalen Versicherungsaufsichtsrechts bezeichnet, nicht jedoch eine Genehmigung im Sinne des allgemeinen Handels- oder Gesellschaftsrechts.

7. Die folgenden Abschnitte gelten nur für Erstversicherer, die auch Rückversicherungsgeschäfte annehmen dürfen, nicht aber für reine Rückversicherer. Dieses Papier gilt jedoch, sofern nicht anders angegeben, für ausländische Versicherer, die mittels einer Niederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr ohne örtliche Niederlassung tätig sind. Das Papier behandelt nicht die Zulassung natürlicher oder juristischer Personen, die Versicherungsgeschäfte vermitteln.

Grundsatz der Sitzlandaufsicht und der einmaligen Zulassung innerhalb der EU). In solchen Fällen bezieht sich 'ausländisch' nur auf Unternehmen, die in 'jurisdictions' völlig außerhalb dieser Wirtschaftsräume (Drittländer) ansässig sind, und 'grenzüberschreitend' bezieht sich nur auf eine Grenze, die die 'jurisdiction' umgibt, aber nicht auf Grenzen innerhalb dieser.

Unternehmensarten, die zugelassen sein müssen

Inländische Versicherer

8. Juristische Personen, die direktes Versicherungsgeschäft im aufsichtsrechtlichen Sinn betreiben, sollten, ungeachtet ihres Tätigkeitsgebiets, immer zugelassen sein. Ausnahmen werden in den untenstehenden Absätzen 15 bis 17 genannt.

Ausländische Versicherer

9. Ausländische Versicherer können Geschäfte auf zwei Arten betreiben:
- a. durch eine örtliche Niederlassung
 - b. im freien Dienstleistungsverkehr.

In der Regel sollte die Tätigkeit, die auf eine der genannten Arten ausgeübt werden soll, von der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes genehmigt werden. Wahlweise kann einem ausländischen Versicherer jedoch genehmigt werden, nur durch Gründung einer Niederlassung im inländischen Markt tätig zu werden.

10. Vor Erteilung der Zulassung sollten der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes zumindest folgende Informationen vorgelegt werden:

- Name und Anschrift des Sitzes des Unternehmens;
- die Versicherungsarten, die das Unternehmen decken will;
- eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, daß das Unternehmen tatsächlich für den Betrieb der jeweiligen Versicherungsarten zugelassen ist;
- eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes, daß das Unternehmen solvent ist und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in seinem Sitzland erfüllt;
- darüber hinaus, im Fall des obenstehenden Absatzes 9a, Name und Anschrift der Niederlassung und des Hauptbevollmächtigten des Tätigkeitslandes. Die Zulassungsbedingungen des Abschnitts IV gelten, sofern zutreffend. Siehe auch Grundsatz Nr. 3 der "Principles Applicable to the Supervision of International Insurers and Insurance Groups and their Cross-Border Establishments", die 1997 von der IAIS herausgegeben wurden.

11. Ein ausländischer Versicherer darf ohne Zulassung durch die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes tätig werden, wenn z. B. aufgrund bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen sichergestellt ist, daß das Versicherungsunternehmen

- in seinem Sitzland einer Aufsicht unterliegt, die von dem Tätigkeitsland als angemessen anerkannt worden ist, und
- bei Verstoß gegen die Rechtsvorschriften des Tätigkeitslandes Sanktionen unterworfen werden kann.

Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen

12. Für Unternehmen, die gemäß dem inländischen Gesetz gegründet werden, die aber teilweise oder vollständig im Besitz ausländischer Unternehmen sind, sollten dieselben Zulassungsbedingungen gelten wie für inländische Versicherer.

Geschäftsarten, die zugelassen sein müssen

Versicherungsgeschäfte

13. 'Versicherungsgeschäft' im Sinne dieses Papiers bezeichnet Geschäfte, die gemäß dem nationalen Gesetz als Versicherung zu bezeichnen sind. Es ist jedoch offensichtlich, daß unterschiedliche Auslegungen des Begriffs 'Versicherungsgeschäft' zu Problemen bei der Aufsicht führen können, insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften.

Abgrenzung zur Sozialversicherung

14. Das Papier befaßt sich nicht mit Unternehmen oder Geschäften, die Teil des Sozialversicherungssystems sind. In einigen Staaten haben Bürger allerdings die Möglichkeit, sich von der Mitgliedschaft in Trägern des Sozialversicherungssystems durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages (z. B. zur Altersversorgung) zu befreien, der einen dem Sozialversicherungssystem gleichwertigen Schutz bietet. Auch solche „substitutiven“ Versicherungen sind Gegenstand dieses Papiers, ebenso wie Privatversicherungen mit einer Sozial- bzw. Pflichtversicherungskomponente (z. B. Krankenversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung und private Rentenversicherung).

Versicherungsgeschäft, das nicht zugelassen sein muß

15. *Kleine Versicherungsvereine*, deren Tätigkeit regional bzw. auf eine bestimmte Anzahl von Versicherungsnehmern beschränkt ist und die speziellen Versicherungsschutz anbieten (Sterbegeld, Viehversicherung), müssen in einigen 'jurisdictions' nicht zugelassen sein. Die Gründe hierfür können sein, daß die Versicherungssummen bestimmte Beträge nicht überschreiten oder Schäden durch Naturalleistungen ersetzt werden und die Tätigkeit dem Solidargedanken folgt.

Korrespondenzversicherung

16. Wenn Versicherungsverträge mit einem Versicherer in einer anderen 'jurisdiction' auf dem Wege der Dienstleistung ohne aktives Handeln dieses Versicherers geschlossen werden, so muß letzterer nicht im Land seines Kunden zugelassen sein.

Von zugelassenen Versicherern nicht angebotene Produkte

17. Es kommt vor, daß bestimmte, sehr spezielle im Inland belegene Risiken nicht von inländischen Versicherern gedeckt werden. Dieses kann spezielle Großrisiken (Atomenergie, Naturkatastrophen) oder ganz spezielle persönliche Risiken (z. B. Berufshaftpflicht) betreffen. In solchen Fällen, d. h. wenn es sich um einen "Versicherungsnotstand" handelt, kann die nationale Gesetzgebung vorsehen, daß diese Risiken von ausländischen Versicherern gedeckt werden dürfen, ohne daß diese Versicherer einer Zulassung bedürfen.

Die nationale Gesetzgebung kann außerdem gestatten, daß Seetransport, kommerzieller Flugverkehr und Waren im internationalen Transport von ausländischen Versicherern gedeckt werden dürfen, ohne daß diese zugelassen sein müssen.

Umfang der Zulassung

18. Sachlich: Grundlage der Prüfung eines Antrags auf Zulassung ist Kenntnis der Art der beabsichtigten Geschäfte; daher sollte die Zulassung die zu betreibenden Versicherungszweige berücksichtigen und in bezug auf bestimmte Versicherungszweige beantragt bzw. erteilt werden. Was die Klassifizierung betrifft, so sollte die nationale Gesetzgebung das Versicherungsgeschäft in Versicherungszweige und -arten teilen (zumindest in Lebens- und Nichtlebensversicherung). Dabei kann auf international akzeptierte Klassifizierungen (z. B. der OECD) zurückgegriffen werden.

19. Zeitlich: Die Zulassung sollte unbefristet sein, da das Versicherungsgeschäft naturgemäß auf Dauer angelegt ist. Eine regelmäßige (z. B. jährliche) Erneuerung der Zulassung kann jedoch eine wirksame Maßnahme der Aufsichtsbehörde sein, um sicherzustellen, daß das Geschäft des neuen Versicherungsunternehmens sich innerhalb der ersten Jahre im Rahmen des mit dem Zulassungsantrag eingereichten Geschäftsplans entwickelt (siehe Absätze 32-36).

IV. Zulassungsbedingungen

Vorbemerkung

20. Mit der Zulassung beginnt das aktive Leben eines Versicherungsunternehmens, bzw. sofern die Eintragung nach Erteilung der Zulassung erforderlich ist, mit dieser Eintragung. Während seiner Tätigkeit ist es der laufenden Aufsicht unterworfen. Die Kriterien, die für die Erteilung der Zulassung eine Vorbedingung waren, sollten auch während der laufenden Geschäftstätigkeit ständig erfüllt sein. Dies betrifft die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital, die Eignung von Geschäftsleitern und Eigentümern, angemessene Rückversicherung usw. Auch sollte die Aufsichtsbehörde ständig die Möglichkeit haben, sich über die Art der betriebenen Geschäfte zu informieren.

Rechtsform und Sitz des Unternehmens

21. Jede 'jurisdiction' sollte die in Frage kommenden Rechtsformen festlegen. Diese Rechtsformen sollten für eine gewisse Stabilität des Unternehmens sorgen und die Bildung von Eigenkapital ermöglichen, z. B. Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

22. Die Gesetzgebung sollte vorschreiben, daß der Sitz und auch die Hauptverwaltung des Unternehmens sich innerhalb der 'jurisdiction' befinden, in der die Zulassung erteilt wurde.

Gesellschaftszweck

23. Versicherungsunternehmen sollten nur Geschäfte tätigen, die mit dem Versicherungsgeschäft in Verbindung stehen oder dieses zum Zweck haben. Der Betrieb versicherungsfremder Geschäfte sollte nur ausnahmsweise unter eingeschränkten und festgelegten Bedingungen zugelassen werden.

24. Der Gesellschaftszweck sollte in der Satzung des Unternehmens definiert werden.

Spartentrennung

25. Ein Unternehmen, das für den Betrieb der Lebensversicherung zugelassen ist, sollte nicht auch zugleich für den Betrieb des Nichtlebensgeschäfts zugelassen sein und umgekehrt (Grundsatz der Spartenentrennung), sofern es keine, die Aufsichtsbehörde zufriedenstellenden Vorschriften gibt, die die Risiken sowohl während der laufenden Geschäftstätigkeit als auch im Fall der Abwicklung getrennt hält. Als Ausnahme könnte der gleichzeitige Betrieb anderer Arten der Personenversicherung (Unfall-, Krankenversicherung) zusammen mit Lebensversicherungsgeschäften zugelassen werden.

26. Unternehmen, die jedoch bereits beide Sparten betreiben ('Kompositversicherer'), dürfen dieses auch weiterhin tun, sofern die Rechnungslegung und Buchhaltung für Lebens- und Nichtlebensgeschäfte getrennt erfolgt und sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß Lebensversicherungsnehmer nicht durch Verluste im Nichtlebensversicherungsbereich gefährdet sind und umgekehrt.

27. Durch die Spartenentrennung kann ein Nichtlebensversicherer nicht daran gehindert werden, erhebliche Anteile an einem Lebensversicherer zu erwerben (oder umgekehrt). Bestimmungen sollten jedoch vorsehen, daß der Überschuß, der sich aus umsichtigen Annahmen in der Lebensversicherung ergibt, nicht derart gemindert wird, daß die vernünftigen Erwartungen der Versicherungsnehmer beeinträchtigt werden.

Mindestkapital

28. Eine wichtige Zulassungsvoraussetzung ist die Bildung einer ausreichenden Menge freien Kapitals. Dieses ist ein absoluter Betrag, der von der Aufsichtsbehörde oder durch Gesetz festgelegt sein kann (Mindestkapital). Die Höhe des Mindestkapitals sollte sich nach dem zu deckenden Risiko richten. Bei dem geplanten Betrieb mehrerer Sparten kann entweder der höchste der für die einzelnen Sparten vorgesehenen Beträge verlangt werden (wie z. B. in der EU), oder die Beträge für die einzelnen Sparten können addiert werden.

29. Die geforderten Eigenmittel sollten keinesfalls zum Ausgleich normaler vorhersehbarer Schwankungen im Verlauf bestimmter Risiken bestimmt sein. Sie sollten frei von jeder anderen Zweckbestimmung sein, damit sie zur Deckung unvorhersehbarer Verluste jeglicher Art zur Verfügung stehen. Außerdem sollte dieses Mindestkapital auch nicht zur Deckung der Aufbaukosten herangezogen werden. Siehe auch Absatz 35 über weitere finanzielle Anforderungen.

30. Der Aufsichtsbehörde sollte ein Nachweis über das Mindestkapital vorgelegt werden. Die das Mindestkapital bildenden Elemente sollten als Teil des Nachweises dargelegt werden.

31. Um die Garantiefunktion des Mindestkapitals sicherzustellen, kann die Gesetzgebung eine Kautions verlangen, über die das Unternehmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verfügen darf.

Geschäftsplan

32. Die Aufsichtsbehörde sollte die Vorlage eines Geschäftsplans verlangen, der die geplanten Geschäfte des Unternehmens für die nächsten, mindestens drei, Jahre umfaßt. Dieser Plan sollte einen zufriedenstellenden Nachweis liefern, daß das Unternehmen im Verlauf der ersten Jahre in der Lage sein wird, solide Finanzverhältnisse aufrechtzuerhalten. Der Geschäftsplan sollte die folgenden Informationen und Nachweise beinhalten:

Die Art der Verpflichtungen, die das Unternehmen eingehen will (Lebensversicherung) bzw. die Art der Risiken, die es decken will (Nichtlebensversicherung):

33. Diese Angaben sind insbesondere für die Feststellung der Höhe der finanziellen Ausstattung wichtig, über die das Unternehmen in der Anlaufphase verfügen sollte. Sie dürfen sich nicht auf die Angabe der Versicherungszweige nach der nationalen Klassifikation beschränken, sondern sollen die Natur der Risiken und die Zielgruppe, mit der Verträge abgeschlossen werden, möglichst genau beschreiben (siehe auch 'Produktkontrolle'). Das Unternehmen sollte darlegen, ob und ggf. in welchen Versicherungszweigen es auch als Rückversicherer tätig werden will.

Die Grundzüge der Rückversicherungspolitik

34. Das Unternehmen sollte darlegen, in welcher Weise und in welchem Umfang die erwarteten Verträge rückgedeckt werden sollen. Umsichtige Gründer werden bereits Rückversicherungsunternehmen konsultiert haben und ein Rückversicherungsprogramm vorstellen können. Die Aufsichtsbehörde sollte davon überzeugt sein, daß der betreffende Rückversicherer über eine ausreichende Bonität verfügt oder Sicherheiten für das Versicherungsunternehmen hinterlegt hat.

Die voraussichtlichen Aufbaukosten und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel

35. Das Unternehmen sollte darlegen, wie die zur Verwaltung des erwarteten Portfolios notwendigen Strukturen geschaffen werden und auf welchen Wegen (z. B. Makler, freie oder abhängige Agenten, Filialen) die angebotenen Produkte vertrieben werden sollen. Die je nach beabsichtigter Entwicklung des Geschäfts anfallenden Kosten sollten geschätzt werden. Gleichzeitig sollte das Unternehmen nachweisen, daß die zur Deckung der Aufbaukosten erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen werden (Organisationsfonds oder dessen Äquivalent).

Schätzungen über den Geschäftsverlauf und Solvabilitätsspannen

36. Der Versicherer sollte für mindestens drei Jahre den erwarteten Geschäftsverlauf in Form von modellhaften Gewinn- und Verlustrechnungen vorhersagen. Auf der Grundlage derselben Annahmen über Geschäftsvolumen und -struktur, Prämien, Provisionen, Verwaltungskosten und Schadenaufwand, Kapitalerträge und Steuern sollten vereinfachte Bilanzen und die erwartete Liquiditätslage simuliert werden. Die Aufsichtsbehörde sollte in der Lage sein, die aufgestellten Prognosen auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Eventuell kann sie eine Änderung der Annahmen, einen höheren Organisationsfonds (oder dessen Äquivalent), eine andere Prämienkalkulation oder Rückversicherungspolitik verlangen oder, sofern das Unternehmen den Bedenken nicht Rechnung trägt, die Zulassung verweigern oder nur unter Auflagen z. B. hinsichtlich des zulässigen Geschäftsvolumens erteilen.

Eignung von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsleitern

37. Die Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen sollten geeignet sein, denn Mißstände in der Versicherungswirtschaft beruhen häufig auf Managementfehlern, die durch charakterliche oder fachliche Unzulänglichkeiten von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsleitern entstanden sind. Die Zulassungsbehörde muß daher die Eignung der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsleiter sorgfältig prüfen. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- a. *Vorstandsmitglieder/Geschäftsleiter müssen fachlich geeignet sein.* Fachliche Eignung setzt theoretische und praktische Kenntnisse des Versicherungswesens sowie Leitungserfahrung voraus. Diese Anforderungen sind als erfüllt anzusehen, wenn eine mehrjährige Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von gleicher Art und Größe nachgewiesen wird. Fachkenntnisse können jedoch auch außerhalb der Versicherungswirtschaft erworben werden, wenn der Betreffende dort eine Leitungsfunktion innehatte. Die Anforderungen sollten jedoch von dem jeweiligen Ressort abhängen (z. B. Datenverarbeitung, Personal, Vermögensverwaltung), für das die Person verantwortlich sein soll.
- b. *Vorstandsmitglieder/Geschäftsleiter müssen zuverlässig sein.* Zuverlässigkeit stellt auf charakterliche Eigenschaften ab, ohne daß damit eine moralische Wertung verbunden werden sollte. Ein Versagungsgrund kann dann gegeben sein, wenn der Aufsichtsbehörde Tatsachen vorliegen, aus denen sie schließen kann, daß der Betreffende das Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß leiten wird (Vorstrafen insbesondere im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen; Beteiligung an unsoliden Geschäften; durch Unehrllichkeit verursachter Konkurs; Steuerhinterziehung);
- c. Wenn in besonderen Fällen Aufgaben der Geschäftsleitung (z. B. als Bevollmächtigter einer ausländischen Niederlassung) von einem Unternehmen übernommen werden (juristische Person), sollten die Vertreter dieses Unternehmens die Voraussetzungen unter a. und b. erfüllen.

38. Zwecks Überprüfung der obengenannten Kriterien kann von den vorgesehenen Vorstandsmitgliedern/Geschäftsleitern die Vorlage eines lückenlosen, eigenhändig unterschriebenen Lebenslaufs mit folgenden Angaben verlangt werden:

- Vornamen und Nachnamen, Geburtsdatum und -ort,
- Privatschrift und Staatsangehörigkeit
- Fachliche Vorbildung (Ausbildung mit Daten, Schulen und Universitäten, Diplome)
- Mitgliedschaften in Berufsorganisationen
- vollständige Darstellung der bisherigen beruflichen Laufbahn (einschließlich der Namen aller Unternehmen, für die der Betreffende vorher tätig war)
- Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit (Geschäftsbereich, Kompetenzen)

39. Die vorgesehene Person sollte erklären, daß kein Strafverfahren gegen sie anhängig ist oder je war. Die Aufsichtsbehörde kann die vorgesehene Person außerdem auffordern, weitere Einzelheiten zu ihrer beruflichen Laufbahn zu machen, z. B. mittels eines von der Aufsichtsbehörde ausgearbeiteten Fragebogens.

40. Der Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung muß die obengenannten Anforderungen, abhängig von seinem Zuständigkeitsbereich, erfüllen.

Eignung der Eigentümer (Aktionärskontrolle)

41. Die Namen der natürlichen und juristischen Personen, die direkt oder indirekt eine bedeutende Beteiligung an dem antragstellenden Unternehmen halten, müssen der Aufsichtsbehörde bekannt sein. Diese sollte davon überzeugt sein, daß sie den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen und zuverlässig sind.

42. Die Zulassung zum Geschäftsbetrieb sollte bei Vorliegen von Tatsachen versagt werden, aus denen sich ergibt, daß die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung

- sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden;
- unmittelbar oder mittelbar in illegale Geschäfte verwickelt sind oder waren, die ihre Eignung in Frage stellen, oder den Versicherer zu kriminellen Zwecken mißbrauchen wollen (z. B. Geldwäsche);
- mit dem antragstellenden Unternehmen in einer Verbindung stehen, die eine wirksame Aufsicht behindern oder unmöglich machen kann.

43. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit natürlicher Personen sollten ähnliche Kriterien zugrundegelegt werden wie unter "Eignung von Vorstandsmitgliedern/Geschäftsleitern" aufgeführt. Im Falle von juristischen Personen sollte die Aufsichtsbehörde autorisiert sein, Prüfberichte und Handelsregistrauszüge anzufordern. Sie sollte die Befugnis haben, Informationen mit anderen Behörden innerhalb und außerhalb ihrer 'jurisdiction' auszutauschen, die Mindestanforderungen an Gegenseitigkeit und Vertraulichkeit beachten.

44. Im Verlauf ihrer Prüfung sollte die Aufsichtsbehörde auch beurteilen, ob die Strukturen der Gruppe, zu der das antragstellende Unternehmen gehört, für sie ausreichend transparent sind und keinen Schwachpunkt darstellen. Die Aufsichtsbehörde sollte außerdem befugt sein, Unternehmensstrukturen zu verhindern, die eine wirksame Aufsicht von Versicherungsunternehmen erschweren könnten.

Unternehmens- und Funktionsausgliederungsverträge

45. Verträge, die wichtige Beziehungen mit anderen Unternehmen regeln, Funktionen auf andere Unternehmen übertragen (Outsourcing), die finanzielle Lage des Unternehmens beeinflussen oder auf andere Weise von Bedeutung für eine wirksame Aufsicht sind, sollten entsprechend den Anforderungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Hat die Aufsichtsbehörde Bedenken gegen den Inhalt solcher Verträge und können diese nicht ausgeräumt werden, sollte die Zulassung nicht erteilt bzw. widerrufen werden. Diese Verträge sollten im voraus vorgelegt werden.

46. Folgende Arten von Verträgen sollten von der Aufsichtsbehörde geprüft werden:

- a. *Unternehmensverträge*, mit denen sich eine Aktiengesellschaft der Leitung eines anderen Unternehmens (z. B. Holdinggesellschaft) unterstellt oder sich verpflichtet, ihren Gewinn an dieses Unternehmen abzuführen. Die Aufsichtsbehörde sollte darauf achten, daß das beherrschende Unternehmen keine Eingriffsrechte hat, die eine wirksame Aufsicht behindern könnten.

- b. *Funktionsausgliederungsverträge*: Ausgliederung bedeutet die Übertragung bestimmter wichtiger Funktionen (z. B. Verwaltung der Kapitalanlagen, Vertrieb, Informatik, Buchhaltung usw.) von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes Unternehmen, das nicht unbedingt ein Versicherungsunternehmen sein muß. Die Aufsichtsbehörde sollte insbesondere darauf achten, daß die Beaufsichtigung der ausgegliederten Funktionen gewährleistet ist. Dieses kann auf folgende Weise geschehen:
- das antragstellende Unternehmen behält sich hinsichtlich der ausgegliederten Funktionen Weisungs- und Auskunftsrechte gegenüber dem dienstleistenden Unternehmen vor;
 - die Aufsichtsbehörde sollte befugt sein, ggf. ausgegliederte Funktionen vor Ort prüfen zu können um festzustellen, ob die Tätigkeiten mit den Aufsichtsvorschriften in Einklang stehen.

47. Wenn Funktionen auf eine Tochtergesellschaft oder eine andere, zu demselben Konzern gehörende Gesellschaft übertragen werden, sollte die Aufsichtsbehörde die Eignung und Sicherheit der vertraglichen Vereinbarungen prüfen.

48. Die Übertragung zentraler Funktionen eines Versicherungsgeschäfts (z. B. geschäftsführende Organe, Bestandsverwaltung usw.) auf ein Unternehmen in einer anderen 'jurisdiction' ist zulässig, sofern die Anforderungen unter Absatz 46 b erfüllt sind. Die Beaufsichtigung der übertragenen Funktionen könnte beispielsweise durch ein Abkommen mit den Behörden der anderen 'jurisdiction' gewährleistet werden.

49. Verträge über Dienstleistungen, die das antragstellende Unternehmen anderen Unternehmen anzubieten beabsichtigt, sollten dahingehend überprüft werden, ob derartige Dienstleistungen Teil des Versicherungsgeschäfts sind oder direkt damit in Zusammenhang stehen. Bei Vertragspartnern, die beide derselben Gruppe angehören, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 47 entsprechend.

Produktkontrolle

50. Versicherungsunternehmen sollten bei der Gestaltung ihrer Produkte nicht strenger als unbedingt erforderlich reglementiert werden. Die Aufsichtsbehörde sollte jedoch das Recht haben, genaue Informationen über die zu vermarktenden Produkte anzufordern. Informationen z. B. zur Gestaltung der Produkte, die ein neu zugelassenes Unternehmen vermarkten will, könnten benötigt werden, um Risiken beurteilen und einschätzen zu können, ob die zu benennenden Geschäftsleiter hierfür die notwendige Qualifikation besitzen und ob die geplanten Betriebsstrukturen für die Verwaltung solcher Produkte geeignet sind. Möglicherweise hängen auch die zu stellenden finanziellen Sicherheiten von der Art der Produkte ab.

a. Allgemeine Versicherungsbedingungen

51. Die Produktinformation kann auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten, die a priori, a posteriori, oder nicht-systematisch auf Verlangen vorgelegt werden.

52. Hinsichtlich Pflichtversicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht) oder Verträgen, die Deckung unter dem Sozialversicherungssystem ersetzen (substitutive Versicherung) sollte durch Vorschriften sichergestellt sein, daß die angebotene Deckung ausreichend ist und den nationalen Bestimmungen zur Regelung dieser sensiblen Bereiche entsprechen.

b. Technische Grundlagen für die Berechnung von Prämien und Rückstellungen

53. Die Aufsichtsbehörde sollte das Recht haben, genaue Informationen über die technischen Grundlagen für die Berechnung von Prämien und technischen Rückstellungen anzufordern. Dieses ist bei allen Produkten wichtig, ob nun die Prämien nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden oder nicht. Die technischen Grundlagen aller oder der meisten Produkte können systematisch geprüft werden, insbesondere wenn das Unternehmen neu auf dem Markt ist. Sowohl in der Lebensversicherung als auch in der Pflichtversicherung und der substitutiven Versicherung sollten vom Gesetz oder der Aufsichtsbehörde statistische Grundlagen oder allgemeine Berechnungsgrundsätze empfohlen werden.

54. Die Aufsichtsbehörde sollte im Einzelfall befugt sein, die Berechnung und die technischen Rückstellungen selbst zu prüfen oder eine andere Person (z. B. einen Aktuar) damit zu beauftragen und einzugreifen, falls die Solvenz des Versicherungsunternehmens gefährdet ist.

Satzung

55. Die Satzung des Versicherungsunternehmens sollte der Aufsichtsbehörde vorgelegt oder von dieser ausgegeben und von ggf. ihr genehmigt werden. Die Satzung kann eine Beschreibung der einzelnen zu betreibenden Versicherungszweige, der Kapitalanlagegrundsätze sowie die Angabe, ob das Versicherungsgeschäft nur unmittelbar oder auch mittelbar betrieben werden soll, beinhalten.

56. Zweck der Prüfung der Satzung ist es festzustellen, ob die Bestimmungen des Aufsichtsrechts und des Gesellschaftsrechts eingehalten werden.

Aktuare und Abschlußprüfer

57. Wenn Unternehmen verpflichtet sind, einen Aktuar mit spezifischen Aufgaben zu bestellen, sollte sich die Aufsichtsbehörde über folgendes vergewissern:

- a. die Qualifikationen und Zuverlässigkeit der zu bestellenden Person. Sofern eine juristische Person die betreffenden Aufgaben erfüllen darf, sollten Informationen über deren Erfahrung und vorhergehende Tätigkeiten, sowie über die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter dieser juristischen Person eingeholt werden.
- b. die Position dieser Person in bezug auf die Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens: Es sollte sicher sein, daß der Aktuar – ungeachtet dessen, ob er von dem Unternehmen angestellt wird oder freiberuflich tätig ist – ausreichende Befugnisse hat und unabhängig ist, damit er seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

58. Wenn das antragstellende Unternehmen einen Abschlußprüfer ernennen muß, bevor die Zulassung erteilt werden kann (z. B. zum Zweck einer Anfangsprüfung), sollte die Aufsichtsbehörde bestätigen, daß die in 57 a. genannten Anforderungen erfüllt werden.

V. Zulassungsverfahren

Antrag

59. Das Unternehmen sollte einen Antrag stellen, wenn es den Betrieb des Versicherungsgeschäfts beabsichtigt. Der Antrag sollte Informationen über die Art der Geschäfte enthalten, die betrieben werden sollen. Darüber hinaus sollte der Antrag alle Unterlagen und Informationen umfassen, die die Aufsichtsbehörde für die Bestätigung benötigt, daß die Bedingungen unter Abschnitt IV erfüllt sind.

Prüfverfahren

60. Der Aufsichtsbehörde wird empfohlen, schriftliche Hinweise darüber auszugeben, wie ein Antrag auf Zulassung zu stellen ist. Diese Hinweise sollten die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen enthalten und über das geforderte Format von Dokumenten, Schätzungen, Prüfung der Anfangsbilanz usw. informieren.

61. Um das formelle Zulassungsverfahren zu vereinfachen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, kann die Aufsichtsbehörde die Personen, die ein Versicherungsunternehmen gründen wollen, zu einer unverbindlichen Kontaktaufnahme mit Behörde ermutigen, bevor sie den Antrag auf Zulassung stellen. In Vorgesprächen könnten die Gründer des Unternehmens darüber beraten werden, wie die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen vorzubereiten sind.

62. Bei der Prüfung der Antragsunterlagen könnte die Aufsichtsbehörde sich auf Prüfungen externer Behörden, Aktuarberichte, oder – im Falle von Niederlassungen oder ausländischen Tochtergesellschaften – auf die Meinung anderer Aufsichtsbehörden stützen. Wenn Aufsichtsbehörden jedoch externe Abschlußprüfer oder Aktuare heranziehen, sollte folgendes festgestellt werden:

- ob angemessene Kontrollen ihrer Kompetenz bestehen und ob es erforderlich ist, ihre Leistung zu überwachen;
- ihre Unabhängigkeit vom Unternehmen und die Aufmerksamkeit, die sie dem Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer schenken.

Zulassung und Eintragung im Handelsregister

63. Außer der Beantragung einer aufsichtsrechtlichen Zulassung müssen in den meisten Fällen andere Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts beachtet werden (z. B. Eintragung in das Handelsregister). Es hängt von der 'jurisdiction' ab, ob die Eintragung vor oder nach Erteilung der Zulassung erfolgt. Es sollte Unternehmen jedoch nicht gestattet sein, sich als zugelassene Versicherungsunternehmen darzustellen, ohne daß oder bevor sie eine Zulassung erhalten haben.

Zulassungsbehörde und Aufsichtsbehörde

64. In einigen 'jurisdictions' ist nicht die Aufsichtsbehörde, sondern eine andere Behörde für die Erteilung der Zulassung zuständig (z. B. ein Ministerium oder besonderer Rat). In solchen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde die vorgelegten Unterlagen prüfen und ihre Stellungnahme abgeben dürfen. Falls diese negativ ausfällt, sollten sich die Aufsichtsbehörde und die Zulassungsbehörde beraten, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Dauer des Zulassungsverfahrens

65. Die Aufsichtsbehörde sollte die Entscheidung so schnell wie möglich treffen und nicht unverhältnismäßig lange hinauszögern. Es sollte eine Frist gesetzt werden, die mit dem Datum beginnt, an dem alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, innerhalb der die Aufsichtsbehörde über den Zulassungsantrag entscheiden soll. Ist die Aufsichtsbehörde innerhalb dieses Zeitraums jedoch nicht zu einer Entscheidung gelangt, kann die Zulassung nicht automatisch als erteilt betrachtet werden. Dem antragstellenden Unternehmen sollten Mittel zur Verfügung stehen, um eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist erhalten zu können (z. B. durch eine Klage).

Zusammenarbeit

66. Die Aufsichtsbehörde sollte mit in- oder ausländischen Behörden Informationen austauschen können, die für den Antrag von Belang sind (z. B. Eignungsprüfung der Vorstandsmitglieder und Eigentümer). Die Aufsichtsbehörde braucht jedoch keine Informationen zu übermitteln, wenn diese vom Empfänger nicht vertraulich behandelt werden.

VI. Widerruf der Zulassung

67. Der Aufsichtsbehörde sollte als Korrekturmittel die Möglichkeit zur Verfügung stehen, die Zulassung zu widerrufen (möglicherweise in Bezug auf bestimmte Geschäftsarten). Die Rechtsfolge dieses Widerrufs ist, daß das Versicherungsunternehmen keine neuen Verträge abschließen oder bestehende Verträge verlängern oder erweitern darf. Der Widerruf der Zulassung sollte unter den folgenden Bedingungen möglich sein:

- a. das Unternehmen erfüllt die Zulassungsbedingungen nicht mehr,
- b. es begeht schwere Verstöße gegen geltendes Recht,
- c. es verzichtet ausdrücklich auf die Zulassung,
- d. es macht von der Zulassung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z. B. 12 Monate, keinen Gebrauch,
- e. es hat seine Tätigkeit z. B. seit mehr als 6 Monaten eingestellt.

68. Die Fälle 67 a. und 67 b. gelten beispielsweise in Situationen, in denen das Versicherungsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, die Eigenmittelanforderungen zu erfüllen oder keine Geschäftsleitung mehr gefunden werden kann, die die 'fit & proper'-Anforderungen erfüllt. Sie gelten auch für Fälle, in denen das Versicherungsunternehmen ständig rechtskräftigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt oder gegen Vorschriften des Vertragsrechts oder des Verbraucherschutzes verstößt. Die Zulassung darf auch entzogen werden, wenn zu einem

späteren Zeitpunkt festgestellt wird, daß das Unternehmen falsche, irreführende oder ungenaue Informationen geliefert hat, oder wenn es wichtige Angaben in seinem Zulassungsantrag verschleiert bzw. nicht offengelegt hat. Aufgrund der schwerwiegenden Folgen, die ein Widerruf der Zulassung auch für bestehende Verträge hat, sollte er nur als letztes Mittel angewandt werden, wenn mildere Maßnahmen, wie Ermahnungen oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder Gerichtsurteile, sich als unwirksam erwiesen haben.

69. In den Fällen 68 c. bis e. schafft der Widerruf der Zulassung klare Rechtsverhältnisse und verbessert die Transparenz des Versicherungsmarktes. Es sollte vermieden werden, daß Versicherungsunternehmen Zulassungen "auf Vorrat" beschaffen, ohne tatsächlich die Absicht zu haben, Versicherungsgeschäft zu betreiben. Wenn ein Versicherungsunternehmen den Betrieb nach recht langer Zeit (z. B. mehr als ein Jahr) nicht aufgenommen oder den Betrieb eingestellt hat, besteht die Gefahr, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen oder die Marktbedingungen geändert haben.

Anhang Auszug aus "Insurance Supervisory Principles"

Zulassung

Unternehmen, die auf dem nationalen Versicherungsmarkt das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, sollten zugelassen sein. Wo die Versicherungsaufsichtsbehörde befugt ist, eine Zulassung zu erteilen,

1. sollte sie bei der Erteilung der Zulassung die Eignung von Inhabern, Direktoren und/oder dem höheren Management sowie des Geschäftsplanes bewerten, zu dem auf Schätzungen basierende "Proforma"-Jahresabschlüsse, ein Finanzplan und die geplanten Solvabilitätspläne gehören könnten.
2. könnte sie bei der Gewährung des Zugangs zum nationalen Markt entscheiden, sich auf die Arbeit einer Versicherungsaufsichtsbehörde in einem anderen Rechtskreis zu stützen, wenn die Aufsichtsregeln der beiden 'jurisdictions' in etwa übereinstimmen.

Änderungen der Kontrollverhältnisse

Die Aufsichtsbehörde sollte Änderungen in den Kontrollverhältnissen von zugelassenen Unternehmen in der 'jurisdiction' überprüfen. Sie sollte klare Anforderungen festlegen, die bei einer Änderung der Kontrollverhältnisse einzuhalten sind. Diese können dieselben oder ähnlich sein wie die Anforderungen, die für die Erteilung der Zulassung zu erfüllen sind. Insbesondere sollte die Aufsichtsbehörde:

1. vorschreiben, daß der Erwerber des Anteils oder das zugelassene Versicherungsunternehmen die Änderung der Kontrollverhältnisse meldet und/ oder die Genehmigung der beabsichtigten Änderung beantragt, und
2. Kriterien festlegen, nach denen die Angemessenheit der Änderung beurteilt werden kann. Dazu könnten die Beurteilung der Eignung der neuen Anteilseigner sowie neuer Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter gehören, ebenso wie die Eignung eines eventuellen neuen Geschäftsplans.